

APOTHEKERRKAMMER NORDRHEIN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

DER PRÄSIDENT

Eing. F 1 02 Okt. 97
 Vortage
 12/1412
 Information
 Nachbestellung
 Nachdruck 50x oder
 Verteilung an 100x Bau
alle Abg.
 Postfach Versand
 Eingangsbestätigung durch

An den
Präsidenten des Landtag NRW
Herrn Ulrich Schmidt
Haus des Landtag
40002 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags NRW 40213 Düsseldorf, 29.09.1997
- Präsidialbüro - Poststraße 4
Eing. 02. OKT. 1997 Tagebuch-Nr. Telefon: 0211-8368100
Telefax: 0211-8368200
Weiterleitung an:
 Pb 1 Fraktionsvorsitzende Vizepräsident/In
 Pb 2 Parl. Geschäftsführer Direktor beim LT
 Abtlg. I Abtlg. II Abtlg. III
mit der Bitte um:
 Kenntnisnahme Stellungnahme bis
 weitere Veranlassung ...
 Rücksprache ...

83/99-100
83/99-200
NORTH-RHINE-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
12/1412
Alle Abg.

**Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nord-
rhein-Westfalen**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 12/2340 -

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

zunächst danke ich Ihnen verbindlich, daß auch die Apothekerkammer Nordrhein die Möglichkeit erhalten hat, zum o.a. Gesetzentwurf schriftlich Stellung nehmen zu können als auch angehört zu werden.

Vorab die gewünschte schriftliche Stellungnahme, die ich im Rahmen der Anhörung am 9. Oktober 1997 mündlich erläutern bzw. ergänzen werde.

Ich möchte zu dem Gesetzentwurf auf zwei Bereiche eingehen, nämlich

1. Artikel 3:
Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)
2. Artikel 11 Nr. 5:
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz

Zu 1:

Ich habe kein Verständnis dafür, daß ein so wichtiges Gesetz, wie das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) über ein Artikelgesetz vom Landtag beschlossen werden soll. Ein Gesetz mit so weitgehenden neuen Aufgaben hätte ich mir besser vorbereitet gewünscht.

mt. am 6. 10. 97. 95

Der Gesetzentwurf hätte bereits, wie sonst üblich, vor dem Gesetzgebungsverfahren den betroffenen Körperschaften und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet werden sollen. Dies gilt insbesondere für Organisations- und Aufgabenzuweisungen im Gesundheitswesen.

Wenn gerade durch dieses Gesetz die öffentlichen Haushalte der Städte und Kreise entlastet werden sollen, so habe ich erhebliche Zweifel. Den Gesundheitsämtern werden wichtige neue Aufgaben zugeordnet, die das Gegenteil erwarten lassen dürften. Ich möchte hierbei insbesondere auf § 20 Arzneimittelüberwachung und Sozialpharmazie eingehen.

Wenn zukünftig der Amtsapotheker mit Unterstützung des Landesinstituts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst den Arzneimittelkonsum der Bevölkerung beobachten, dokumentieren, analysieren und bewerten soll, so ist das sicherlich eine begrüßenswerte Aufgabe. Der finanzielle Aufwand, der durch die Dokumentation, Erhebung von Analysedaten und der erwarteten Aufklärung und Information sowie Beratung entstehen wird, wird sehr groß werden.

Zu 2:

Außerdem soll in Artikel 11 Nr. 5 die Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz vom 11. Dezember 1990 insoweit geändert werden, als in § 2 Abs. 1 Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt werden soll:

„bei Apotheken, die keine Krankenhausapotheken sind oder die einer Erlaubnis nach § 13 AMG nicht bedürfen, können geeignete Sachverständige mit der Überwachung beauftragt werden.“

Gemäß der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf pharmazeutischem Gebiet, RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27. Mai 1993 (MBl. S. 1398), geändert durch RdErl. vom 7. September 1994 (MBl. S. 1270), sind Bestimmungen zur gleichmäßigen Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf pharmazeutischem Gebiet getroffen worden.

Gemäß Nr. 2.1 der Verwaltungsvorschriften werden die Überwachungsaufgaben nach § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung durch einen Amtsapotheker/eine Amtsapothekerin durchgeführt, der oder die die Sachkenntnis nach § 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) vom 25. August 1983 (BAnz. S. 9649) in der Fassung vom 7. Dezember 1990 (BAnz. S.6660) besitzt.

Die Überwachung der Apotheken und des übrigen Einzelhandels, der Arzneimittel lagert und vertreibt, dient u.a. dem Verbraucherschutz. In Anlehnung an die Regelungen in den anderen Bundesländern fordere ich die Überwachung der Apotheken und des übrigen Einzelhandels durch nebenamtliche Apothekerinnen und Apotheker.

Ich halte es deshalb für notwendig, daß der „Sachverständige“ näher definiert wird, nämlich daß der Sachverständige ausschließlich eine Apothekerin bzw. ein Apotheker sein muß, dies also gesetzlich festgelegt wird.

Zwar wird in Ziffer 2.1 der vorgenannten Verwaltungsvorschriften auf die Sachkenntnis nach § 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes hingewiesen, jedoch sind Verwaltungsvorschriften schneller zu ändern als Gesetze.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes vom 25. August 1983 (BAnz. S.9649), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 1990 (BAnz. S. 6660) müssen die mit der Überwachung nach § 64 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes beauftragten Personen die erforderliche Sachkenntnis besitzen. Die erforderliche Sachkenntnis wird durch die Approbation als Apotheker erbracht.

Demgemäß muß die Apothekerin bzw. der Apotheker als Sachverständiger im Gesetz gefordert werden.

Nach dem vorliegenden Artikelgesetz sollen zukünftig geeignete Sachverständige beauftragt werden. Aus dem Kontext muß angenommen werden, daß die Sachverständigen durch die Kreise und kreisfreien Städte berufen werden sollen. Hiergegen gilt mein weiterer Einwand. Wie vergleichbar die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern Sachverständige für staatliche Aufgaben benennen, so fordere ich, daß „geeignete Sachverständige“ durch die Apothekerkammern berufen werden müssen. Dies entspräche auch der Rechtslage nach dem Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen. Nach § 6 Abs. 1 Heilberufsgesetz in der geltenden Fassung haben die Apothekerkammern u.a. die Aufgabe, den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde Stellungnahmen abzugeben sowie auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten und Sachverständige zur Erstattung von Fachgutachten zu benennen.

Für eine derartige Regelung sprechen auch praktische Erfordernisse. Die Apothekerkammern haben die Möglichkeit, einen „Pool“ von Sachverständigen zu bestimmen.

Im Rahmen der Anhörung werde ich meine Wünsche und Vorstellungen vertiefen und gern auf weitere Fragen antworten.

Wunschgemäß erhalten Sie diese Stellungnahme in 350facher Ausfertigung für die an der Beratung dieses Gesetzentwurfs beteiligten Mitglieder des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Rudolf Mattenklotz